

Rechtsverordnung

über das Naturschutzgebiet

"Mayener Grubenfeld"

Landkreis Mayen-Koblenz
vom 14. April 2014

Aufgrund des § 22 i.V.m. § 23 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542 ff.) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Mayener Grubenfeld".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 28 ha und liegt in der Gemarkung Mayen. Das Naturschutzgebiet ist auf der topografischen Karte 5609 als Ausschnittvergrößerung im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die genauen Grenzen sind auf folgenden Katasterkarten kenntlich gemacht: U3745576NO, U3745577NO, U3745577SO, U3755576NO, U3755576NW, U3755577NW und U3755577SW. Diese Karten werden bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz und der Kreisverwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz in Koblenz verwahrt und sind während der üblichen Dienstzeiten einsehbar.

§ 3

Schutzzweck für das Naturschutzgebiet „Mayener Grubenfeld“ ist die Erhaltung und Entwicklung

1. der dortigen Stollensysteme als international bedeutsames Fledermausquartier,
2. von Lebensräumen seltener, in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften,
3. von Lebensräumen weiterer in ihrem Bestand bedrohter Tierarten sowie
4. als kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsraum.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden, verboten.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Information von Besuchern des Vulkanparks oder des Landschaftsparks „Grubenfeld“ dienen,
5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottplätze oder Autofriedhöfe anzulegen oder zu erweitern,
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
8. Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
9. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
10. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
11. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen,
13. Flächen aufzuforsten, die vorher nicht mit Wald bestockt waren,
14. Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen oder Sonderkulturen anzulegen oder zu erweitern,
15. Dünger oder Pflanzenschutzmittel oder sonstige chemische Mittel zu verwenden,

16. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,
 17. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
 18. zu klettern,
 19. die Stollen oder Höhlen zu betreten,
 20. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
 21. wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,
 22. gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
 23. Modellflugzeuge/Modellschiffe zu betreiben,
 24. mit Fahrzeugen aller Art – einschließlich Mountainbikes – außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wegen zu fahren,
 25. zu reiten,
 26. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.
- (2) Im Naturschutzgebiet sind ohne vorherige Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde die folgenden Handlungen verboten:
1. Das Errichten oder Erweitern von Gebäuden, der Neu- oder Ausbau von Wegen sowie das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen im Zusammenhang mit dem „Landschaftspark Grubenfeld“ und dem „Vulkanparkprojekt“,
 2. die Durchführung von Massen- oder Großsportveranstaltungen jeglicher Art; ausgenommen die bereits jetzt stattfindenden Veranstaltungen des Vereins „Mayener Bogenschützen e.V.“, das Musikfestival am „Layerhof“, die „European Batnight“ sowie das „Lapidea-Symposium“ im bisherigen Umfang.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

1. für den Betrieb des Basaltlava-Tagebaus „Mayen 821“ bis zur zeitlich nicht begrenzten und vollständigen Ausbeute der Lagerstätte auf der Grundlage von jeweils bergrechtlich zugelassenen Betriebsplänen; die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im westlichen Teilbereich bergrechtlich festgesetzten Abbau- und Verkipfungsgrenzen dürfen nicht überschritten werden,
2. für den Betrieb des Basaltlavatagebaues „Seekant“ (Bereich Nord) bis zur zeitlich nicht begrenzten und vollständigen Ausbeute der Lagerstätte auf der Grundlage von bergrechtlich zugelassenen Betriebsplänen unter Berücksichtigung der Vereinbarung der Fa. Mendiger Basalt Schmitz GmbH & Co.KG und dem Land Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2008; die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bergrechtlich festgelegten Abbau- und Verkipfungsgrenzen dürfen nicht überschritten werden;
3. für den Vereinsbetrieb des Vereines „Mayener Bogenschützen 1978 e.V.“ auf dem Grundstück Gemarkung Mayen, Flur 2, Flurstück-Nr.: 881/229 im bisherigen Umfang,
4. für die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise,
5. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung einfacher, landschaftsangepasster Hochsitze mit nicht mehr als 2 Sitzgelegenheiten sowie Ausbildung und Freilauf von Jagdhunden; die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt,
6. für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
7. für die Unterhaltung von Anlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung dienen, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
8. für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Anlagen der Telekommunikation, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
9. für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Anlagen der Energieversorgung, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,

10. für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
 11. für die Unterhaltung – einschließlich notwendiger Freistellungsarbeiten –, Wartung, Reparatur und Neuanlage von Einrichtungen und Geländedenkmälern, die der nachhaltigen kultur- und naturtouristischen Erschließung und Vermittlung der Vulkanparkstation oder des „Landschaftsparks Grubenfeld“ oder der Inwertsetzung kulturhistorischer Besonderheiten dienen, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
 12. für Forschungs- und Lehrtätigkeiten sowie wissenschaftspädagogische Vermittlungsarbeit des Römisch-Germanischen Zentralmuseums und Tätigkeiten im Rahmen der Denkmalpflege, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
 13. für die Vermessung, die geotechnische Erkundung und Bewertung sowie die Durchführung, Wartung und Kontrolle von bergmännischen Sicherungsarbeiten sowie aller Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Standsicherheit der Untertageanlagen und der Geländeoberfläche, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden und soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Kennzeichnung/Information, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (3) Von den Verbotsbestimmungen des § 4 kann nach Maßgabe des Landesnaturschutzgesetzes im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 6

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottplätze oder Autofriedhöfe anlegt oder erweitert,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Erdaufschlüsse anlegt, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Flächen aufforstet, die vorher nicht mit Wald bestockt waren,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen oder Sonderkulturen anlegt oder erweitert,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Dünger oder Pflanzenschutzmittel oder sonstige chemische Mittel verwendet,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhrich- oder Schilfbestände beseitigt oder beschädigt,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 klettert,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 die Stollen oder Höhlen betritt,

20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 Modellflugzeuge/Modellschiffe betreibt,
24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 mit Fahrzeugen aller Art – einschließlich Mountainbikes – außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wegen fährt,
25. § 4 Abs. 1 Nr. 25 reitet,
26. § 4 Abs. 1 Nr. 26 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
27. § 4 Abs. 2 Nr. 1 ohne vorherige Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit dem Landschaftspark „Mayener Grubenfeld“ und dem „Vulkanparkprojekt“ Gebäude errichtet oder erweitert, Wege neu- oder ausbaut sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
28. § 4 Abs. 2 Nr. 2 ohne vorherige Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde Massen- oder Großsportveranstaltungen durchführt.

§ 8

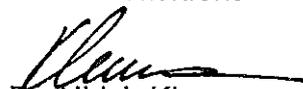
Gegenstand der §§ 4-6 dieser Rechtsverordnung sind ausschließlich nicht ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmungen des Eigentums.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 14.04.2014
Az.: 424 – 1.137.28

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Der Präsident -


Dr. Ulrich Kleemann

374.750

375.000

375.250

375.500

5.577.500

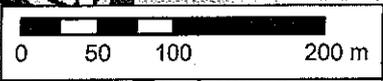
5.577.000

5.576.500



Legende

 NSG Mayener Grubenfeld



Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Übersichtskarte

NSG „Mayener Grubenfeld“
Kreis Mayen-Koblenz

Anlage zur RVO NSG „Mayener Grubenfeld“ vom 14.04.2014
Az.: 424 - 1.137,28

Kartengrundlage:
DTK25 5609

Datenquelle:
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz 2011

Ausgefertigt am: 14.04.2014

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Der Präsident -


Dr. Ulrich Kleemann